Hygieneplan nach §36 IfSG inklusive Infektionsschutzkonzept

Description

Muster zum
Hygieneplan nach §36 IfSG inklusive Infektionsschutzkonzept
nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung

Immer wieder werden wir nach einer passenden Vorlage für ein **Hygieneplan / -konzept** gefragt. Hier noch mal ein Muster!

Download hier

- Muster_Hygieneplan_incl_Infektionsschutzkonzept_

Übrigens, hier die Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (ab 10.09.2021)

Die Neufassung der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ gilt vom **10. September bis zum 24. November 2021** und beinhaltet zusätzliche Verpflichtungen.
Demnach müssen Arbeitgeber künftig

- Beschäftigte über die Risiken einer Corona-Erkrankung aufklären und über die Möglichkeit einer Impfung informieren,
- die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie
- Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen.

Zudem gelten folgende Regelungen weiter:

- Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte beziehungsweise von einer Covid-19 Erkrankung genesene Beschäftigte. Dabei sind die Mitarbeitenden allerdings nicht verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen sowie dem Arbeitgeber Auskunft über ihren Impf- beziehungsweise Genesungsstatus zu geben. Und: Unternehmen sind weiterhin nicht verpflichtet, Testbescheinigungen auszustellen.
- Betriebliche Hygienepläne sind wie bisher zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Zur Umsetzung sind weiterhin die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen weiterhin auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Dazu kann auch das Arbeiten im Homeoffice wichtige Beiträge leisten.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

Die bis Ende Juni 2021 in der Corona-Arbeitsschutzverordnung und im Infektionsschutzgesetz für die Arbeitgeber formulierte Verpflichtung, ihren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wo möglich Homeoffice anzubieten, besteht nicht mehr.
Quelle: IHK Erfurt

Date
09.05.2025
Date Created
22.09.2021